



Rundfunkgebühren & Gemeinnützigkeit

Freistellungsbescheid: Keine ermäßigten Rundfunkgebühren ohne Nachweis
Verwaltungsgericht Aachen, Urteil 02.06.2020 [Aktenzeichen 8 K 2249/18]

Stand: 02.12.2020

Einrichtungen des Gemeinwohls, zu denen auch gemeinnützige Vereine und Stiftungen gehören, zahlen pro Betriebsstätte Rundfunkgebühren von derzeit **5,83 EUR monatlich**. Um die Gemeinnützigkeit nachzuweisen, ist der Anmeldung eine aktuelle Kopie des Freistellungsbescheids zur Körperschaftsteuer beizufügen. An dieser Hürde ist die Betreiberin eines Pflegeheims gescheitert, weil sie diesen Bescheid nicht vorlegen konnte. Sie muss nun Gebühren von fast 3.000 EUR nachzahlen. Das Verwaltungsgericht Aachen hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Eine **Gebührenermäßigung** verlange ausdrücklich den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.